



Amtsblatt

für die Stadt Recklinghausen

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Recklinghausen, 45655 Recklinghausen

Das Amtsblatt wird während der Öffnungszeiten im Stadthaus A, Bürgerbüro kostenlos abgegeben. Es wird regelmäßig zugesandt, wenn ein Jahreskostenbeitrag in Höhe von 67,00 € im Voraus gezahlt wird.

58. Jahrgang

14.03.2019

Nr. 09

1. Schulordnung für die Musikschule der Stadt Recklinghausen vom 26.02.2019
2. Entgeltordnung für die Musikschule der Stadt Recklinghausen vom 26.02.2019
3. Benennung des Verbindungsweges zwischen Breite Straße und Kellerstraße südlich der „Alten Apotheke“
4. Widerspruchsrecht für Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen
5. Bekanntmachung über die Wahl einer Schiedsperson

Schulordnung für die Musikschule der Stadt Recklinghausen vom 26.02.2019

Aufgrund des § 41 Absatz 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV.NRW. S. 759), hat der Rat der Stadt Recklinghausen am 25.02.2019 folgende Schulordnung für die Musikschule der Stadt Recklinghausen beschlossen:

Die Schulordnung regelt das Verhältnis zwischen der Musikschule der Stadt Recklinghausen und ihren Nutzern.

Präambel

Die Musikschule der Stadt Recklinghausen ist eine öffentliche kulturelle Bildungseinrichtung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Sie erfüllt die Aufgabe, an die Musik heranzuführen, Begabungen frühzeitig zu erkennen und individuell zu fördern. Sie will ihre Schülerinnen und Schüler zu einer lebenslangen kompetenten Beschäftigung mit Musik befähigen.

1. Anmeldung

- a) Die Aufnahme in die Musikschule erfolgt im Rahmen der vorhandenen Unterrichtsplätze. Eine Einteilung erfolgt in der Regel zu den Schulhalbjahren. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
- b) Aufnahmewünsche werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt. Bei der Einteilung zum Instrumentalunterricht werden Absolventen der Früherziehungs- und Grundkurse sowie Schüler aus Programmen der Basismusikalisierung und Kooperationen bevorzugt berücksichtigt.
- c) Mit der Anmeldung wird die Schulordnung anerkannt.
- d) Für die Leistungen der Musikschule werden Entgelte nach der Entgeltordnung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
- e) Die in der Anmeldebestätigung gemachten Angaben über Lehrkräfte, Unterrichtsstätten und –zeiten sind nicht verbindlich; sie können von Seiten der Musikschule aus wichtigen Gründen geändert werden.
- f) Lehrerwechsel, die Verlegung der Unterrichtszeit oder des Unterrichtsortes berühren nicht die Wirksamkeit des Unterrichtsvertrages.

2. Schuljahr und Ferienregelung

- a) Der Unterricht der Musikschule wird in Schuljahre gegliedert. Das Schuljahr entspricht dem der allgemeinbildenden Schulen. Es beginnt am 01. August und endet am 31. Juli.
- b) Die Ferien- und Feiertagsregelung des Landes Nordrhein-Westfalen gilt in gleicher Weise für die Musikschule.

3. Unterrichtsform

- a) Der Unterricht wird in Gruppen-, Partner- und Einzelunterricht erteilt.
- b) Innerhalb des Schuljahres ist ein Wechsel der Unterrichtsform möglich.
- c) Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Unterrichtsform besteht nicht.

4. Unterrichtsangebote

a) Elementare Musikpädagogik

- (1) Für Vorschulkinder werden Kurse zur Elementaren Musikpädagogik angeboten. Durch sie sollen musikalische Begabungen frühzeitig geweckt und die Voraussetzung zu weiterführendem Musikunterricht gelegt werden.
- (2) Der Unterricht wird einmal wöchentlich (45 Minuten) durchgeführt. Die Regeldauer beträgt zwei Jahre, längstens bis zur Einschulung.
- (3) Es gelten die Bestimmungen zu Abmeldung/Kündigung (s. 11.).
- (4) Pro Kurs sollen nicht weniger als 8 und nicht mehr als 12 Kinder teilnehmen.
- (5) Kurse, deren Teilnehmerzahl unter 7 absinkt, können aufgelöst werden.
- (6) Am Ende der Ausbildung erhalten die Erziehungsberechtigten eine Beratung über weiterführenden Musikunterricht.

b) Instrumentalunterricht

- (1) Bei der Einteilung zum Instrumentalunterricht werden Schüler aus der Elementaren Musikpädagogik, dem Landesprogramm JeKits und Projekten der Musikschule bevorzugt eingeteilt.
- (2) Der Unterricht wird in der Regel als Gruppenunterricht oder Partnerunterricht mit 45 Minuten und auf Wunsch als Einzelunterricht mit 30 Minuten jeweils einmal wöchentlich durchgeführt.
- (3) Die Unterrichtsform E 45 (Einzelunterricht mit 45 Minuten je Woche) ist Schüler_innen ab der Mittelstufe und/oder denen, die sich in Ensembles, Orchestern, Chören und durch regelmäßige Mitwirkung an Veranstaltungen, Konzerten und Wettbewerben engagieren, vorbehalten. Hierüber entscheidet die Musikschulleitung auf schriftlichen Antrag.
- (4) Ändert sich nach Bildung der Gruppe durch Zu- oder Abgang von Schüler_innen die Gruppenstärke, ist die Musikschule berechtigt, das Entgelt entsprechend der Entgeltordnung der Unterrichtsform anzupassen.
- (5) Die Unterrichtsform IGU+ ist ein Folgeangebot für Schüler_innen, die am Programm JeKits (Jedem Kind Instrumente, Tanzen, Singen) im Bereich Instrumentalspiel teilgenommen haben. Diese Unterrichtsform ergänzt den Unterricht im Programm JeKits für die verbleibende Grundschulzeit. Der Unterricht kann ebenfalls in den Räumen der Grundschule stattfinden und beinhaltet bei Verfügbarkeit ein kostenloses Leihinstrument.

c) Kinder-/Jugendchor

Die Musikschule unterhält einen Kinder- und Jugendchor. Hierfür findet der Unterricht einmal wöchentlich für 90 Minuten statt.

d) Kurse/Projekte/Workshops

- (1) Zu besonderen Themen bietet die Musikschule zeitlich befristete Kurse, Projekte oder Workshops an, deren Teilnehmerzahl und Dauer sich nach der Themenstellung richtet.
- (2) Auf solche Kurse finden die Ziffern 3, 6, 7, 9, 10 und 11 dieser Schulordnung keine Anwendung.

5. Studienvorbereitende Ausbildung

- (1) Schüler_innen, die ein Musikstudium anstreben, können bei entsprechender Eignung in die Studienvorbereitende Ausbildung (SVA) übernommen werden. Der Eintritt in die SVA erfolgt nach bestandenem Eignungstest mit Zustimmung der Schulleitung.
- (2) Neben dem Unterricht im Hauptfach erhalten die Teilnehmer_innen einmal wöchentlich Unterricht in Theorie/Gehörbildung und einem instrumentalen Zweitfach im Sinne der Entgeltordnung. Außerdem ist die Mitwirkung in einem Ensemble der Musikschule Pflicht. Die Einzelheiten regelt die Ausbildungsordnung für die SVA.

6. Instrumente

- a) Grundsätzlich müssen die Schüler_innen bei Aufnahme des Unterrichts über ein Instrument zum täglichen Üben verfügen.
- b) Für den Musikunterricht können nach Verfügbarkeit Instrumente von der Musikschule gemietet werden (Mietvertrag). Das Entgelt für die Instrumentenmiete richtet sich nach der Entgeltordnung für die Musikschule der Stadt Recklinghausen in der jeweils gültigen Fassung. Die Einzelheiten regelt der Mietvertrag.

7. Veranstaltungen

- a) Veranstaltungen der Musikschule, einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen, sind Bestandteil des Unterrichts.
- b) Schüler_innen sind zur Teilnahme verpflichtet.

8. Vorspiele

- a) Alle Schüler_innen sind verpflichtet, mindestens einmal pro Schuljahr solistisch oder im Ensemble an einem Vorspiel teilnehmen. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.
- b) Dies kann in Form von Klassenkonzerten, Fachgruppenvorspielen bzw. musikschul-internen oder öffentlichen Konzerten stattfinden.

9. Unterrichtsausfall

Über Unterrichtsausfall erfolgt nach Möglichkeit eine telefonische oder schriftliche Mitteilung oder eine Mitteilung per E-Mail. Gegebenenfalls erfolgt die Information durch Aushang in der Schule bzw. am Unterrichtsort.

Änderungen von Telefon- und Mobilnummern sowie Mailadressen der Teilnehmer_innen sind unverzüglich mitzuteilen.

10. Unterrichtsversäumnis

Die Schüler_innen sollen den Unterricht regelmäßig und pünktlich besuchen. Versäumnisse müssen der Musikschule rechtzeitig mitgeteilt werden (bei Minderjährigen durch die Erziehungsberechtigten).

11. Entlassung

Schüler_innen können aus der Musikschule entlassen werden, wenn

- gegen die Schuldisziplin verstoßen,
- fällige Entgelte trotz Mahnung nicht bezahlt werden.

Über die Entlassung, die jeweils zum Ende des laufenden Monats ausgesprochen wird, entscheidet die Musikschulleitung. Die Entlassung muss schriftlich mitgeteilt werden.

12. Abmeldung/Kündigung

- Abmeldungen müssen schriftlich erfolgen und sind grundsätzlich nur zu folgenden Kündigungsterminen möglich: Kündigung zum 31.01 müssen bis zum 30.11. eingegangen sein, Kündigung zum 31.07. bis zum 31.05.
- Abmeldungen außerhalb dieser Kündigungstermine werden nur in besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. bei länger andauernder Krankheit, Verlegung des Wohnsitzes, o.ä.) zum jeweiligen Ende des laufenden Monats mit Nachweis anerkannt.
- Eine Beurlaubung vom Unterricht kann nur aus wichtigem Grund (Krankheit, mehrwöchiges Praktikum, o.ä.) und nicht rückwirkend ab einer Dauer von mehr als zwei Wochen erfolgen. Die ersten zwei Wochen bleiben bei der Entgelterstattung bzw. –verrechnung unberücksichtigt.

13. Gesundheitsbestimmungen

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen anzuwenden. Schüler_innen, die aus gesundheitlichen Gründen nicht am Unterricht allgemeinbildender Schulen teilnehmen, können dies für den entsprechenden Zeitraum auch nicht am Unterricht der Musikschule.

14. Schlussbestimmungen

- Für Unfälle, Verluste und Schäden jeglicher Art kommt die Stadt Recklinghausen als Träger der Musikschule nur im Rahmen der gesetzlichen und versicherungsvertraglichen Bestimmungen auf.
- Eine Aufsicht besteht nur während der vereinbarten Unterrichtszeit. Sie beginnt und endet im Unterrichtsraum.
- Unterricht und Veranstaltungen finden ausschließlich in den von der Musikschule bereitgestellten und benannten Räumlichkeiten statt.
- Über die Inanspruchnahme der in den Bestimmungen der Schulordnung enthaltenen Ermessensmöglichkeiten entscheidet die Musikschulleitung.

15. Inkrafttreten

Diese Schulordnung tritt am 01.08.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schulordnung für die Musikschule vom 04.04.2017 außer Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Recklinghausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, 26.02.2019



T e s c h e
Bürgermeister

Entgeltordnung für die Musikschule der Stadt Recklinghausen vom 26.02.2019

Aufgrund des § 41 Absatz 1 Buchstabe i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV.NRW. S. 759), hat der Rat der Stadt Recklinghausen am 25.02.2019 folgende Entgeltordnung für die Musikschule der Stadt Recklinghausen beschlossen:

§ 1

Entgeltpflicht

1. Die Musikschule erhebt für
 - a) die Teilnahme am Unterricht,
 - b) die Mitwirkung im Kinder- / Jugendchor und in Ensembles,
 - c) die Teilnahme an Kursen/Projekten/Workshops,
 - d) die Teilnahme am Programmen „JeKits“
 - e) die Instrumentenüberlassung

privatrechtliche Entgelte nach den Bestimmungen dieser Entgeltordnung.

Für die Berechtigung der Teilnehmenden zum Tarif für Kinder und Jugendliche ist ab dem vollendeten 18. Lebensjahr jährlich eine Schul-, Studien- oder Ausbildungsbescheinigung vorzulegen.

2. Die Pflicht zur Zahlung des Entgelts entsteht mit der verbindlichen Anmeldung und / oder mit der Teilnahme am Unterricht bzw. mit der Teilnahme und Mitwirkung im Kinder- / Jugendchor, in Ensembles und an Projekten / Workshops sowie bei der Instrumentenüberlassung durch die Entgegennahme eines Instruments.

Minderjährige Teilnehmer / Teilnehmerinnen benötigen bei der Anmeldung die Einverständniserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter sowie deren Erklärung, für sämtliche nach dieser Entgeltordnung fälligen Entgelte aufzukommen.

Die Entgeltpflicht wird durch die Ferienzeiten nicht berührt, da es sich um ein Jahresentgelt handelt.

3. Bei Unterricht nach § 2 I bis V und VIII der Entgeltordnung entsteht durch Zahlung des Jahresentgelts ein Anspruch auf schuljährlich mindestens 35 Unterrichtsstunden.

§ 2

Höhe der Entgelte (Jahresentgelte, monatlich fällig in 12 gleichen Teilen)

I. Elementarunterricht	jährlich	monatlich
Eltern-Kind-Kurs	300 €	25,00 €
Musikalische Früherziehung	300 €	25,00 €
Musikalische Grundausbildung	300 €	25,00 €
II. Instrumental- und Vokalunterricht	jährlich	monatlich
Erwachsene		
Gruppenunterricht 45 Minuten	576 €	48,00 €
Partnerunterricht 45 Minuten	792 €	66,00 €
Einzelunterricht 30 Minuten	1.080 €	90,00 €
Einzelunterricht 45 Minuten	1.260 €	105,00 €
Kinder/Jugendliche (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bzw. mit entsprechendem Nachweis (§1,1))		
Gruppenunterricht 45 Minuten im Anschluss an JeKits während der Grundschulzeit (IGU +)	450 €	37,50 €
Blockflöte, Juniorklarinette, Zupfinstrumente (ohne Harfe), Schlagzeug, Keyboard		
Gruppenunterricht 45 Minuten	480 €	40,00 €
Partnerunterricht 45 Minuten	660 €	55,00 €
Einzelunterricht 30 Minuten	810 €	67,50 €
Einzelunterricht 45 Minuten	990 €	82,50 €
Alle anderen Instrumente und Vokalunterricht		
Gruppenunterricht 45 Minuten	480 €	40,00 €
Partnerunterricht 45 Minuten	660 €	55,00 €
Einzelunterricht 30 Minuten	900 €	75,00 €
Einzelunterricht 45 Minuten	1.050 €	87,50 €
Studienvorbereitende Ausbildung		
gem. Ausbildungsordnung für die SVA	1.368 €	114,00 €
III. Ensembles	jährlich	monatlich
Die Teilnahme an Ensembles <u>zusätzlich</u> zum Instrumental-/Vokalunterricht nach II. sowie die Teilnahme an den <i>Jungen Vestsinfonikern</i> ist entgeltfrei.		
Ohne Instrumentalunterricht-/Vokalunterricht		
Kinder/Jugendliche	180 €	15,00 €
Erwachsene	180 €	15,00 €
IV: Theorie, Gehörbildung	jährlich	monatlich
Gruppenunterricht zusätzlich zum Instrumentalunterricht für Kinder/Jugendliche und Erwachsene	0 €	0,00 €
Gruppenunterricht ohne Instrumentalunterricht für Kinder/Jugendliche und Erwachsene	480 €	40,00 €
Partnerunterricht 45 Minuten (Kinder / Jugendliche und Erwachsene)	660 €	55,00 €
Einzelunterricht 30 Minuten (Kinder / Jugendliche und Erwachsene)	810 €	67,50 €
Einzelunterricht 45 Minuten (Kinder / Jugendliche und Erwachsene)	990 €	82,50 €
V. Kinder- und Jugendchor	jährlich	monatlich
Kinder/Jugendliche	228 €	19,00 €
VI. Kurse, Projekte, Workshops, besondere Unterrichtsformen	jährlich	monatlich
Die Höhe der Entgelte wird jeweils gesondert festgelegt.		
VII. Instrumentenüberlassung	jährlich	monatlich
Zupfinstrumente (ohne Harfen)	96 €	8,00 €
Streich- und Blasinstrumente, Harfen	192 €	16,00 €

VIII. Jedem Kind Instrumente, Tanzen, Singen	jährlich	monatlich
1. Schuljahr	0 €	0,00 €
Instrumente (2. Schuljahr)	276 €	23,00 €
Tanzen (2. Schuljahr)	204 €	17,00 €
Singen (2. Schuljahr)	144 €	12,00 €

§ 3

Entgeltschuldner und -fälligkeit

1. Entgeltschuldner sind die Teilnehmer / Teilnehmerinnen, bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertreter. Teilnehmende Schüler/Schülerinnen, die zu Beginn eines Schuljahres volljährig sind, sind selbst Entgeltschuldner. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.
2. Die Jahresentgelte werden zu je einem Zwölftel zum 15. eines jeden Monats fällig. Monatliche Entgelte sind ebenfalls zum 15. eines jeden Monats zu entrichten. Eine Entgeltänderung im Laufe des Schuljahres ist möglich.
3. Bei Anmeldungen zum Beginn eines Schulhalbjahres (Regelfall) wird das Entgelt erstmalig zum 15. August bzw. 15 Februar fällig. Bei Anmeldungen im Laufe des Schuljahres wird das Entgelt ausnahmsweise in dem Monat erstmalig fällig, in dem der Unterricht beginnt.
4. Für die Teilnahme am SEPA-Lastschriftinzugsverfahren erfolgt die Benachrichtigung über die Abbuchung (Pre-Notification) mit den Entgelt-Bescheiden.

§ 4

Entgeltermäßigung

1. Leben mehrere Geschwister/Pflegekinder unter 18 Jahren oder Schüler bzw. studierende Geschwister/Pflegekinder nachweislich in häuslicher Gemeinschaft und nehmen am Unterricht im Sinne des § 2 I bis V der Entgeltordnung teil, so ermäßigt sich das Entgelt für den Zeitraum, in dem die häusliche Gemeinschaft besteht, um 10%.
2. Für die Teilnahme am Unterricht im Sinne des § 2 I bis V der Entgeltordnung erhalten Inhaber_innen der Ehrenamtskarte eine Ermäßigung in Höhe von 20 %.
3. Für die Teilnahme am Unterricht im Sinne des § 2 I bis V der Entgeltordnung erhalten Inhaber_innen des Recklinghausen-Passes oder Einwohner_innen der Stadt Recklinghausen mit entsprechenden Ermäßigungsberechtigungen sowie auswärtige Teilnehmer_innen mit Sozialpässen oder entsprechenden Ermäßigungsberechtigungen eine Entgeltermäßigung in Höhe von 50 % bei Vorlage der entsprechenden Nachweise.
4. Bei Teilnahme am Programm JeKits (§ 2 VIII) gelten die jeweils für das Schuljahr von der Stiftung JeKits festgelegten Ermäßigungstatbestände. Die Teilnehmer / Teilnehmerinnen werden bei der Anmeldung über die jeweils geltenden Ermäßigungstatbestände informiert.

5. Die Ermäßigungen gelten vom Zeitpunkt der Vorlage der Nachweise längstens bis zum Ablauf der Gültigkeit der Nachweise. Änderungen der wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse sind der Musikschule umgehend mitzuteilen. Die Ermäßigung erlischt automatisch mit Ablauf des Monats, in dem der Ermäßigungsgrund entfällt.
6. Entgelte für die Teilnahme an Kursen, Projekten, Workshops und besonderen Unterrichtsformen (§ 2 VI) sowie für Kooperationen und für die Instrumentenüberlassung werden nicht ermäßigt.
7. Die Überlassung von Instrumenten, die ausschließlich für Ensemblearbeit verwendet werden, unterliegt nicht der Entgeltspflicht.
8. Sind mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt, so gilt für die jeweilige Ermäßigung die günstigste Regelung.

§ 5 **Unterrichtsausfall**

1. Werden bei einem Unterricht nach § 2 I) bis V) und VIII) der Entgeltordnung aus Gründen, die von der Musikschule zu vertreten sind, weniger als 35 Unterrichtsstunden im Schuljahr erteilt, kann spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Schuljahresende (bis spätestens zum 15.08.) die Erstattung des anteiligen Entgeltes schriftlich bei der Musikschule beantragt werden. Für jede ausgefallene Unterrichtsstunde wird 1/35 des entsprechenden Jahresentgeltes erstattet. Bei Eintritt im Laufe des Schuljahres wird auf Antrag anteilig erstattet.
2. Unterrichtsausfall bei Kursen, Projekten, Workshops etc. (§ 2 VI), der von der Musikschule zu vertreten ist, wird nachgeholt oder anteilig zurückerstattet.

§ 6 **Entlassung**

Im Fall einer Entlassung endet die Zahlungspflicht zum Ende des Monats in dem die Entlassung ausgesprochen wird.

§ 7 **Wechsel der Unterrichtsform**

Bei einem Wechsel der Unterrichtsform (Einzel-, Partner- bzw. Gruppenunterricht) ist das geänderte Entgelt ab dem Monat, in dem der Wechsel erfolgt, zu zahlen.

§ 8 **Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt am 01.08.2019 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 20.03.2018 außer Kraft.

Vorstehende Entgeltordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen diese Entgeltordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Entgeltordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Recklinghausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, 26.02.2019



T e s c h e
Bürgermeister

Benennung des Verbindungsweges zwischen Breite Straße und Kellerstraße südlich der „Alten Apotheke“

Der Rat hat in seiner Sitzung am 25. Februar 2019 beschlossen, den Verbindungsweg zwischen Breite Straße und Kellerstraße südlich der „Alten Apotheke“

August-Strunk-Weg

zu benennen.

Die Straßenbenennung wird hiermit nach § 41 Abs. 3 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244) in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 1. Juni 2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 14. Februar 2017, öffentlich bekannt gemacht.

Als Tag der Bekanntgabe der Benennung wird der auf die Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Recklinghausen folgende Tag bestimmt (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW).

Der Beschluss nebst Übersichtskarte kann während der Dienststunden
Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr
sowie Donnerstag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

bei der Stadt Recklinghausen, Fachbereich Ingenieurwesen, Westring 51, Technisches Rathaus, Zimmer 403 eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Benennung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist gegen die Stadt Recklinghausen zu richten und beim Verwaltungsgericht in 45879 Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so wird deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Weitere Informationen zur Möglichkeit der elektronischen Klageerhebung erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Recklinghausen, den 7. März 2019

gez.

T e s c h e
Bürgermeister

Übersicht zur Benennung des Verbindungsweges zwischen Breite Straße und Kellerstraße



Widerspruchsrecht für Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen

1. Gemäß § 50 Bundesmeldegesetz in der zur Zeit gültigen Fassung darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und derzeitige Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Die Auskünfte dürfen bei Volksbegehren vom Tage der Veröffentlichung der Zulassung der Listenauslegung bis zum Ablauf der Eintragungs- oder Nachfrist und bei Volksentscheiden vom Tage der Veröffentlichung des Abstimmungstages bis zum Tag vor dem Abstimmungstag gegeben werden. Bei Bürgerentscheiden dürfen die Auskünfte vom Tage der Entscheidung, nach der einem zulässigen Bürgerbegehren nicht entsprochen wird, bis zum Tag vor dem Abstimmungstag gegeben werden

2. Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde Auskunft erteilen über die unter 1. genannten Daten des Betroffenen sowie Datum und Art des Jubiläums. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass eine Veröffentlichung von Jubiläumsdaten durch Presse und Rundfunk auch eine Verbreitung durch das Internet zur Folge haben kann. Altersjubiläen in diesem Sinne sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.
3. Adressbuchverlagen darf zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft über Vor- und Familienname, Doktorgrad und derzeitige Anschriften erteilt werden. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.
4. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften, übermittelt die Meldebehörde jährlich bis zum 31. März Daten, wie Familienname, Vornamen und gegenwärtige Anschrift zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden, nach § 58c Absatz 1 Gesetz über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz) dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr. Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 36 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes widersprochen haben.
5. Gem. § 42 Abs. 1 bis 3 Bundesmeldegesetz dürfen Daten an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften übermittelt werden, wenn ein Familienangehöriger Mitglied dieser Religionsgemeinschaft ist. Ein Widerspruch verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft.
6. Eine Erteilung von Auskünften nach den Ziffern 1 bis 3 unterbleibt, wenn eine Auskunftssperre nach § 51 Bundesmeldegesetz vorliegt. Eine Auskunft nach Ziffer 3 darf außerdem

nicht erteilt werden, wenn ein bedingter Sperrvermerk nach § 52 Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

7. Die Betroffenen haben das Recht, der Übermittlung ihrer Daten nach den Ziffern 1 bis 4 zu widersprechen. Auf dieses Widerspruchsrecht wird bereits bei der Anmeldung sowie einmal jährlich durch ortsübliche Bekanntmachung der Meldebehörde hingewiesen.

Gemäß §§ 36 Absatz 2 Satz 1 und 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz wird dieser jährliche Hinweis hiermit öffentlich bekannt gemacht. Den Betroffenen wird Gelegenheit gegeben, der Weitergabe ihrer Daten zu den o.a. Zwecken zu widersprechen. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Fachbereich Bürger- und Ordnungsangelegenheiten, der Stadt Recklinghausen, Rathausplatz 4 (Stadthaus A, Bürgerbüro im Erdgeschoss, Raum 0.05) während der Dienststunden erfolgen.

Recklinghausen, den 27.02.2019

Bürgermeister

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'A' followed by a large, sweeping 'P' and 'S'.

A. Petersmeier

Bekanntmachung über die Wahl einer Schiedsperson

Das Gebiet der Stadt Recklinghausen ist in 8 Schiedsamsbezirke eingeteilt. Angesichts der am 07.09.2019 ablaufenden Amtszeit ist eine Neu- bzw. Wiederwahl im

Schiedsamsbezirk Recklinghausen III Paulusviertel, Innenstadt, Westviertel, Hochlar

durchzuführen.

Aufgabe der Schiedsperson ist die gütliche Schlichtung streitiger Rechtsangelegenheiten, soweit Ihre Zuständigkeit in der Schiedsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen geregelt ist.

Zur Vermeidung gerichtlicher Auseinandersetzungen besteht die Aufgabe der Schiedsperson darin, festgefahrene Konfliktsituationen und verhärtete Fronten durch Verhandlungsgeschick aufzubrechen und dadurch Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten zivilrechtlicher und strafrechtlicher Art zu schlichten.

An diesem Ehrenamt interessierte Personen, die im o.g. Schiedsbezirk wohnhaft sind, werden gebeten, sich binnen einer Woche nach Erscheinen dieses Amtsblattes im Bürgerbüro der Stadt Recklinghausen zu melden.

§ 2 des Schiedsamtsgesetzes NRW nennt folgende **Voraussetzungen** für das Amt der Schiedsperson:

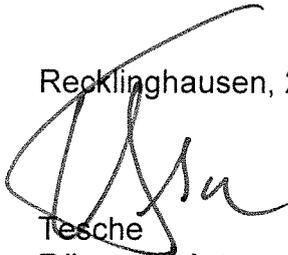
- (1) Die Schiedsperson muss nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein.
- (2) Schiedsperson kann nicht sein, wer
 1. die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt;
 2. unter Betreuung steht.
- (3) Schiedsperson kann nicht sein, wer
 1. das 30. Lebensjahr nicht vollendet hat;
 2. in dem Schiedsamsbezirk nicht seinen Wohnsitz hat;
 3. durch sonstige, nicht unter Absatz 2 fallende gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.
- (4) Zur Schiedsperson soll nicht gewählt werden oder wiedergewählt werden, wer das 70. Lebensjahr vollendet hat.

Die Schiedsperson erhält keine Vergütung. Die im Zusammenhang mit der Amtsführung entstandenen Kosten werden pauschal ersetzt.

Schiedspersonen werden für die Amtszeit von fünf Jahren gewählt.

Weitere Auskünfte erteilt das Bürgerbüro (Tel.: 02361 / 501751) der Stadt Recklinghausen.

Recklinghausen, 28.02.2019

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Tesche', written over the printed name.

Tesche
Bürgermeister